

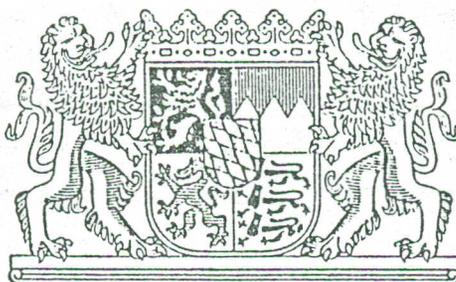
Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 13. Juni 1986
über die Anträge der Herren Dr. F.S. in A. und P.J. in K.
auf Feststellung der teilweisen Verfassungswidrigkeit
des Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b des Gesetzes
über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983
(GVBl S. 1099; BayRS 763-12-I)

Aktenzeichen: Vf. 14 - VII - 84
Vf. 26 - VII - 84

Le i t s ä t z e :

Der Gesetzgeber hat nicht dadurch gegen Normen der Bayerischen
Verfassung verstoßen, daß er es unterlassen hat, in den Über-
gangsregelungen des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwalts-
versorgung bestimmte weitere Befreiungsmöglichkeiten von der vor-
geschriebenen Pflichtversorgung der Rechtsanwälte vorzusehen.

Vf. 14 - VII - 84
Vf. 26 - VII - 84



IM NAMEN DES FREISTAATES BAYERN DER BAYERISCHE VERFASSUNGSGERICHTSHOF

erläßt in dem Verfahren
über die Popularklagen

1. des Herrn Dr. F. [REDACTED] S. [REDACTED],
[REDACTED] A. [REDACTED],
2. des Herrn P. [REDACTED] J. [REDACTED],
[REDACTED] K. [REDACTED],

auf Feststellung der teilweisen Verfassungswidrigkeit
des Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b des Gesetzes über
die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983
(GVBl S. 1099; BayRS 763-12-I)

durch die Richter

Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs Dr. Parsch,
Präsident des Oberlandesgerichts München,
als Vorsitzenden
und

Prof. Dr. Odersky, Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts,
Dr. Tilch, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München,
Lotz, Vizepräsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs,
Dr. Bender, Präsident des Landgerichts Bayreuth,
Dr. Kotsch, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München,
Dr. Metzner, Vorsitzender Richter am Bayer. Verwaltungs-
gerichtshof,

Karmasin, Richter am Bayer. Obersten Landesgericht,
Sasowski, Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
als Beisitzer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1986
in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1986
folgende

E n t s c h e i d u n g :

Die Anträge werden abgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Gegenstand der zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Popularklageverfahren ist die Frage, ob das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung verfassungsrechtlich ausreichende Übergangsregelungen für eine Befreiung von der vorgeschriebenen Pflichtversorgung der Rechtsanwälte enthält.

1. Das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung (RAVG) vom 20.12.1983 (GVBl S. 1099; BayRS 763-12-I) führte für die in Bayern zugelassenen Rechtsanwälte mit Wirkung vom 1.1.1984 ein eigenes Versorgungswerk in Form einer Pflichtversorgungsanstalt ein. Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern Pflichtmitglieder. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Satzung allerdings Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen (Art. 9 Abs. 2 RAVG). Darüber hinaus enthält Art. 15 Abs. 2 RAVG Übergangsvorschriften über weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft für den sog. Anfangsbestand, d.h. für diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung bereits Mitglieder der Rechtsanwaltskammern waren. In den vorliegenden Verfahren geht es um die Übergangsregelung in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b RAVG. Danach wird von der Pflicht-

mitgliedschaft auf Antrag befreit, wer bei Inkrafttreten der ersten Satzung bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war oder wer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Lebensversicherung bestimmten Inhalts abgeschlossen hatte.

Die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung haben auszugsweise folgenden Wortlaut:

Art. 1

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern wird eine rechtsfähige Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Bayerische Rechtsanwaltsversorgung" und mit dem Sitz in München errichtet.

Art. 2

Aufgaben

Aufgabe der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgung) ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren.

Art. 3

Organe

Organe der Rechtsanwaltsversorgung sind die Bayerische Versicherungskammer (Versicherungskammer) und der Verwaltungsrat.

Art. 8

Satzung

- (1) Die Rechtsanwaltsversorgung regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

.....

Art. 9

Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern.
- (2) Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn
1. die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Lebensalter aufgenommen wird,
 2. eine Mitgliedschaft in einem anderen gleichwertigen Versorgungswerk besteht,
 3. unselbständig tätige Berufsangehörige nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind,
 4. auf Grund eines öffentlichen Mandats oder Amts ausreichende Versorgungsrechte bestehen oder
 5. der Berufsangehörige nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist.

.....

Art. 15

Übergangsvorschriften.

- (1)
- (2) Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Anfangsbestand) gelten neben den Ausnahmen und Befreiungen auf Grund des Art. 9 Abs. 2 folgende Übergangsvorschriften:

1. Mitglied wird nicht, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. von der Mitgliedschaft wird auf Antrag befreit,
 - a) wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Satzung (Absatz 1) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder
 - b) wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens mindestens des 60. und höchstens des 70. Lebensjahres mit einer vertraglichen Versicherungssumme von wenigstens 150000 DM oder eine gleichwertige Versicherung auf Rentenbasis mit einer monatlichen Rente für den Erlebensfall von mindestens 1200 DM abgeschlossen hat.

Der Antrag auf Befreiung nach Nummer 2 muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der ersten Satzung (Absatz 1) gestellt werden.

.....

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

2. Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12.1.1984 (Staatsanzeiger Nr. 4) enthält Regelungen über den Aufbau der Versorgungsanstalt (Abschnitt I), die Mitgliedschaft (Abschnitt II), Beiträge (Abschnitt III), Leistungen (Abschnitt IV), Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt V), Übergangsbestimmungen für den Anfangsbestand (Abschnitt VI) und Schlußvorschriften (Abschnitt VII). Bei den Pflichtbeiträgen wird unterschieden zwischen Pflichtbeiträgen in der sog. Vollversorgung (§ 18 der Satzung) und Pflichtbeiträgen in der sog. Zusatzversorgung (§ 19 der Satzung). Mitglieder in der Zusatzversorgung können gemäß § 46 der Satzung auf Antrag solche Mitglieder werden, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatten. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze in der Vollversorgung entsprechen den jeweils in der Angestelltenpflichtversicherung geltenden Werten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Der Pflichtbeitrag in der Zusatzversorgung beträgt grundsätzlich 1/8 des Höchstbeitrags in der Vollversorgung (§ 19 Satz 1 der Satzung). Als Pflichtleistungen der Rechtsanwaltsversorgung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden in § 25 Abs. 2 der Satzung aufgeführt: Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität in der Vollversorgung, Altersruhegeld, Kindergeld, Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Abfindung als einmalige Leistung. Tabellen im Anhang zur Satzung kann entnommen werden, welcher Jahresrentenanteil sich für je 100,-- DM Jahresbeitrag, differenziert nach dem Alter im Jahre der Beitragszahlung, ergeben wird.

II.

Die Antragsteller haben gemäß Art. 98 Satz 4 BV Popularklage zum Bayer. Verfassungsgerichtshof erhoben.

1. Im Verfahren Vf. 14 - VII - 84 macht der Antragsteller zu 1) geltend, die in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b RAVG vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten seien verfassungsrechtlich nicht ausreichend. Er wendet sich dagegen, daß Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a RAVG keine Befreiungsmöglichkeit vor dem 45. Lebensjahr vorsieht und daß Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG nur Lebensversicherungen als Vorsorgemaßnahmen anerkennt, die eine Befreiung von der Pflichtversorgung ermöglichen. Der Antragsteller rügt eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 118 Abs. 1 BV) und des Grundrechts der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV). Zur Begründung führt er im wesentlichen aus:

a) Die für die Befreiung vorgesehene Altersgrenze von 45 Jahren beruhe auf sachfremden Erwägungen. Offenbar sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß das Alter Rückschlüsse auf das Vorhandensein einer ausreichenden Altersversorgung zulasse. Diese Annahme sei willkürlich. Der Gesetzgeber hätte nicht auf das Lebensalter, sondern auf die Dauer der Berufsausübung abstellen müssen.

b) Willkürlich und mit der Handlungsfreiheit unvereinbar sei die Regelung, daß nur das Vorhandensein einer Lebensversicherung die Befreiung von der Pflichtversorgung ermögliche. Eine ausreichende Altersversorgung könne ein Rechtsanwalt auch in anderer Form, etwa durch den Ankauf von Immobilien oder Pfandbriefen, geschaffen haben. Durch die angefochtene Regelung werde ein Rechtsanwalt zum Abschluß einer Lebensversicherung gezwungen, selbst wenn er

bereits durch entsprechende andere Vermögensanlagen hinreichend vorgesorgt habe. Eine Lebensversicherung gewährleiste außerdem die Altersversorgung nicht in jedem Fall, z.B. dann nicht, wenn die Prämien nicht bezahlt würden oder wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder gepfändet worden seien. Abgesehen davon reiche auch eine in voller Höhe fällig werdende Lebensversicherungssumme von 150000 DM nicht aus, um etwa eine größere Familie zu unterhalten. Ein Rechtsanwalt habe seine Altersversorgung nach eigenen Vorstellungen aufbauen dürfen. Wer z.B. aus Immobiliengeschäften entsprechende Belastungen zu tragen habe, dürfe nicht verpflichtet werden, durch Abschluß einer Lebensversicherung noch weitere Belastungen auf sich zu nehmen.

2. Im Verfahren Vf. 26 - VII - 84 greift der Antragsteller zu 2) Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG insoweit an, als die Befreiungsmöglichkeit nicht auch auf solche Rechtsanwälte erstreckt wird, die wegen Ableistung des Grundwehrdienstes erst später das juristische Studium aufnehmen und mit entsprechender Zeitverzögerung als Rechtsanwälte zugelassen werden konnten. Der Antragsteller rügt einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV). Zur Begründung führt er aus:

Die angefochtene Regelung benachteilige solche Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nur deshalb noch nicht zugelassene Rechtsanwälte gewesen seien, weil sie wegen des Grundwehrdienstes das juristische Studium erst mit einer Verspätung gegenüber Altersgenossen ohne Grundwehrdienst hätten aufnehmen können. Niemandem dürfe durch Ableisten des Grundwehrdienstes ein Nachteil entstehen. Personen, die nur wegen des Grundwehrdienstes erst nach dem 1.1.1984 Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer geworden seien, müßten in der Übergangsregelung so gestellt werden, als seien sie schon am 1.1.1984 zugelassene Rechtsanwälte gewesen.

Dann könnten solche Personen ebenfalls die Befreiungsmöglichkeit nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, der Benachteiligung von Wehrdienstleistenden Rechnung zu tragen, wie das z.B. im Bundesbesoldungsgesetz und im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung geschehen sei.

III.

Gemäß Art. 53 Abs. 3 VfGHG ist dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag hat die Abweisung der Klagen beantragt.

2. Der Senat hält die Popularklagen für unbegründet. Er führt aus:

a) Dem Antragsteller zu 1) sei zuzugeben, daß eine Altersversorgung nicht nur durch eine Lebensversicherung, sondern auch auf andere Weise erfolgen könne. Rechtsvorschriften, die generalisierend auf künftige Fälle zugeschnitten seien, könnten jedoch nicht immer die Interessen aller Beteiligten befriedigen. Die Regelung sei nicht willkürlich. Es liege auch kein unzulässiger Eingriff in die freie wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit vor. Die Regelung, daß Rechtsanwälte beim Vorhandensein entsprechender Lebensversicherungen von der Pflichtversicherung befreit werden könnten, enthalte keine Verpflichtung zum Abschluß einer solchen Lebensversicherung. Sie sei vielmehr Ausdruck des Vertrauensschutzes, der allen zukomme, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Dispositionen getroffen hätten.

b) Auch die Popularklage des Antragstellers zu 2) sei unbegründet. Der Befreiungstatbestand in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG stelle nicht auf das Lebensalter ab und sei allein dem Anfangsbestand vorbehalten. Nicht der Zulassungszeitpunkt sei entscheidendes Tatbestandsmerkmal, sondern das Bestehen oder Nichtbestehen einer anderweitigen ausreichenden Vorsorge. Diesen Befreiungstatbestand erfüllten auch eine Vielzahl von Berufsangehörigen des sog. Anfangsbestandes nicht. Eine Ungleichbehandlung von Wehrdienstpflichtigen liege somit nicht vor.

3. Die Bayer. Staatsregierung hält die Popularklagen ebenfalls für unbegründet. Sie führt aus:

a) In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sei geklärt, daß der Gesetzgeber für freie Berufe eine Pflichtversorgung einführen dürfe. Der Versicherungszwang sei zulässig, weil eine auf dem Versicherungsgrundsatz beruhende kollektive Versorgung wirtschaftlich nur dann durchzuführen sei, wenn grundsätzlich alle Berufsangehörigen daran teilnahmen. Diese Einschränkung seiner Handlungsfreiheit müsse der einzelne im Interesse der übergeordneten sozialen Belange hinnehmen. Die angefochtenen Übergangsbestimmungen verstießen weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen den Grundsatz der Handlungsfreiheit. Der Gesetzgeber könne nicht auf jeden Einzelfall eingehen, sondern dürfe typisieren. Die Einführung einer Altersgrenze von 45 Jahren sei versicherungstechnisch auf den Umstand zurückzuführen, daß Beitragsleistungen von Mitgliedern, die beim Zugang zum Versorgungswerk bereits ein gewisses Lebensalter überschritten hätten, im Regelfall nicht mehr zu einer sozial- und versorgungspolitisch ausgewogenen Versorgung führten. Die Altersgrenze von 45 Jahren sei in fast allen berufsständischen Versorgungswerken vorgesehen. Wer 45 Jahre sei, habe außerdem regelmäßig schon intensive Vorsorgemaßnahmen für das Alter getroffen. Es liege im Wesen einer Stichtagsregelung, daß Betroffene im Einzelfall Tatbestände gerade noch oder gerade nicht mehr erfüllten; darin liege aber kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

Die Regelung über eine Befreiung von der Pflichtversorgung nur bei Abschluß bestimmter Lebensversicherungen greife nicht unzulässig in das Recht auf freie wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit ein. Es handle sich insoweit um eine begünstigende Ausnahme von der im übrigen unbedenklichen Pflichtversorgung. Soweit Rechtsanwälte Lebensversicherungen nur zu dem Zweck abgeschlossen hätten, die Befreiungsmöglichkeit zu erlangen, beruhe dies nicht auf Zwang, sondern auf freier Entscheidung. Der Befreiungstatbestand finde seine Begründung im Vertrauensschutz und im Übermaßverbot; er berücksichtige, daß diejenigen nicht im Übermaß mit weiteren Pflichtbeiträgen belastet werden sollten, die bereits auf Grund eines privaten Versicherungsvertrags zu Beitragsleistungen verpflichtet seien. Es sei nicht willkürlich, wenn der Gesetzgeber eine Befreiungsmöglichkeit nur bei Abschluß einer Lebensversicherung, nicht aber auch beim Nachweis einer ausreichenden anderweitigen Altersversorgung eingeräumt habe. Bei der Lebensversicherung handle es sich um eine typische Art der Altersvorsorge, die mit anderen, gesetzlich ausgestalteten Versorgungssystemen vergleichbar sei. Bei Vermögensanlagen in Immobilien werde der Altersvorsorgezweck, wenn er auch gegeben sein möge, doch stark von anderen Erwägungen überlagert. Zu berücksichtigen seien insoweit auch familienrechtliche und erbrechtliche Gesichtspunkte.

b) Die Nichtberücksichtigung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten bei der Stichtagsregelung für den Anfangsbestand verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber habe durch die Befreiungsmöglichkeit nicht die Berufsanfänger unter den Rechtsanwälten begünstigen wollen. Der sachliche Grund für die Regelung liege darin, daß Rechtsanwälte, die vor Einführung der Pflichtversorgung bereits bestimmte Vermögensdispositionen für die Zukunft getroffen hätten, nicht einer unfreiwilligen Doppelbelastung hätten

unterworfen werden sollen. Eine Sondervorschrift für Wehr- und Zivildienstleistende sei vor dem Hintergrund dieses Regelungszwecks verfassungsrechtlich nicht geboten. Aus dem Umstand, daß andere Gesetze den durch die Ableistung des Wehrdienstes entstandenen Zeitverlust berücksichtigten, ergebe sich keine allgemeine Verpflichtung für den Gesetzgeber, bei anderen Rechtsmaterien ähnliche Klauseln einzuführen.

IV.

Die Popularklagen sind zulässig.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen. Gesetze und Verordnungen im Sinn dieser Bestimmungen sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).

2. Die Antragsteller streben nicht den ersatzlosen Wegfall der von ihnen beanstandeten Überleitungsregelungen an; sie machen vielmehr geltend, daß diese Vorschriften nur deshalb verfassungswidrig seien, weil nach Art. 118 Abs. 1 und Art. 101 BV noch weitere Tatbestände berücksichtigt werden müßten, die eine Befreiung von der Pflichtversorgung rechtfertigten. Die Anträge richten sich deshalb im Kern gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers. Ein normatives Unterlassen kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Gegenstand einer Popularklage sein, wenn der Vorwurf erhoben wird, der Normgeber habe im Zusammenhang mit einer bestimmten Rechtsmaterie etwas nicht getan, wozu er unter Beachtung des Gleichheitssatzes oder anderer

Grundrechtsnormen verpflichtet gewesen wäre (vgl. VerfGH 27, 137/138; 33, 1/4 f.; 36, 25/32; BVerfGE 56, 54/70 f.; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 3. Aufl. 1985, RdNr. 17 zu Art. 98 m.w.N.).

V.

Die Popularklagen sind unbegründet.

1. Die Antragsteller wenden sich nicht gegen die Einführung der Pflichtversorgung für Rechtsanwälte als solche. Grundsätzliche Bedenken in dieser Richtung sind auch nicht ersichtlich. Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht haben wiederholt entschieden, daß der Landesgesetzgeber befugt ist, eine Pflichtversorgung für Angehörige freier Berufe einzuführen und dafür entsprechende Einrichtungen zu schaffen (vgl. VerfGH 4, 219/242 f.: Bayerische Ärzteversorgung; 5, 287/293 f.: Bayerische Apothekerversorgung; 12, 14/18: Bayerische Ärzteversorgung; 16, 117/123: Bayerische Ärzteversorgung; BVerfGE 10, 354/361 f.: Bayerische Ärzteversorgung; 12, 319/323 f.: Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten in Südwürttemberg-Hohenzollern; vgl. auch Meder, RdNr. 2 zu Art. 114 m.w.N.). Die für die zitierten Entscheidungen maßgebenden Erwägungen gelten im Grundsatz auch für die Einführung einer Pflichtversorgung für Rechtsanwälte durch den Landesgesetzgeber. Da in den vorliegenden Verfahren allein die Frage zur Entscheidung steht, ob in Art. 15 Abs. 2 RAVG ausreichende Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen sind, braucht hier auf andere Bestimmungen des Gesetzes und auf Regelungen der Satzung nicht eingegangen zu werden.

2. Die Stichtagsregelung in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst.a RAVG, wonach nur solche Rechtsanwälte auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Satzung das 45. Lebensjahr vollendet hatten, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV).

a) Der Gleichheitssatz untersagt dem Gesetzgeber, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu regeln. Der Gleichheitssatz verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind; er verbietet Willkür. Es bleibt dem Ermessen des Normgebers überlassen zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Nur wenn die äußersten Grenzen dieses Ermessens überschritten sind, wenn für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt. Die Anwendung des Gleichheitssatzes beruht auf einem Vergleich von Lebensverhältnissen, die nie in allen, sondern immer nur in einzelnen Elementen gleich sind. Die Entscheidung, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse dafür maßgebend sind, sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln, liegt im Ermessen des Normgebers, der freilich auch insoweit an das Willkürverbot gebunden ist (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. VerfGH 36, 93/101; Meder, RdNr. 6 zu Art. 118 m.w.N.).

Die angefochtene Regelung begünstigt einen nach dem Lebensalter abgegrenzten Personenkreis dadurch, daß ihm die Möglichkeit eröffnet wird, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Beim Erlaß begünstigender Regelungen ist die Gestaltungsfreiheit des Normgebers nach der Natur der Sache noch weiter als bei der gesetzlichen Regelung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse. Die Abgrenzung eines begünstigten Personenkreises ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn vernünftige Gründe dafür bestehen und wenn der Gesetzgeber willkürliche Privilegierungen und Diskriminierungen vermeidet. Der weite Gestaltungsspielraum endet erst dort, wo eine ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist und mangels einleuchtender Gründe als willkürlich beurteilt werden muß (vgl. VerfGH 36, 25/36 f. m.w.N.).

b) Die angegriffene Regelung hält sich im Rahmen der so umschriebenen Gestaltungsfreiheit des Normgebers. Das Lebensalter der Rechtsanwälte hat für die Frage, ob für eine Ausnahme von der Pflichtversicherung sachliche Gründe bestehen, insbesondere unter zwei Gesichtspunkten Bedeutung. Versicherungstechnisch bildet das Alter eine Grundlage für die Berechnung der Beiträge, die der Versicherte leisten muß, um damit eine ausreichende Sicherheit im Versorgungsfall zu schaffen. Zum anderen läßt das Lebensalter eines Menschen in der Regel auch Rückschlüsse darauf zu, ob er bereits in der Lage war, in eigener Initiative angemessene Versorgungsmaßnahmen zu treffen. Unter beiden Gesichtspunkten erscheint eine Ausnahme von einer Pflichtversicherung um so eher gerechtfertigt, je älter der betreffende Rechtsanwalt ist. Die Festlegung einer Altersgrenze von 45 Lebensjahren in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a RAVG kann demnach nicht als willkürlich

angesehen werden. Der Gesetzgeber, der generalisieren und typisieren darf, war verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, eine Befreiungsmöglichkeit auch von der Dauer der Berufszugehörigkeit eines Rechtsanwalts abhängig zu machen. Es stellt noch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar, wenn aus einer generalisierenden Regelung für einzelne Personen oder Gruppen Härten erwachsen können. Insbesondere Stichtagsregelungen werden nicht selten zu Härten für solche Personen führen, die den Stichtag knapp verfehlen. Sie sind unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten hinnehmbar, wenn die Stichtagsregelung als solche - wie hier - auf sachlich vertretbaren Gründen beruht.

3. Es verstößt nicht gegen Normen der Bayerischen Verfassung, daß eine Befreiung von der Pflichtversorgung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG auf Antrag nur dann gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt bei Inkrafttreten des Gesetzes eine private Lebensversicherung mit dem dort näher bezeichneten Inhalt abgeschlossen hatte.

a) Der Gleichheitssatz ist nicht verletzt. Es handelt sich um eine begünstigende Ausnahmegesetzgebung, die sich im Rahmen des dafür gegebenen weiten Gestaltungsspielraums des Normgebers hält.

Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Übergangsvorschrift auf Vorsorgemaßnahmen zu erstrecken, die ein Rechtsanwalt bei Inkrafttreten der Pflichtversorgung bereits in anderer Form als durch eine Lebensversicherung getroffen hatte. Er durfte auch in diesem Bereich typisieren und generalisieren. Eine private Lebensversicherung mit dem in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG näher umschriebenen Inhalt ist eine typische Vorsorgemaßnahme für den Versicherten und seine Angehörigen. Regelmäßige Beitragszahlungen führen dazu, daß bei Erreichen eines

bestimmten Alters zwischen 60 und 70 Lebensjahren oder im Falle des Todes eine Geldsumme von mindestens 150000 DM oder eine Monatsrente von mindestens 1200 DM zur Verfügung steht. Zwar können auch andere Kapitalanlagen (Immobilien, Wertpapiere usw.) dazu bestimmt sein, wirtschaftliche Sicherheit für den Fall zu gewährleisten, daß kein Berufseinkommen mehr erzielt wird. Der Gesetzgeber durfte aber davon ausgehen, daß solche Kapitalanlagen nicht in vergleichbar typischer Weise der späteren Versorgung dienen. Er durfte auch Gründe der Praktikabilität berücksichtigen, die darin liegen, daß eine Altersversorgung in Form eines privaten Versicherungsvertrages erheblich leichter nachzuweisen und zu bewerten ist als eine Altersversorgung durch andere Kapitalanlagen. Auch in diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß es unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht darauf ankommt, ob eine zweckmäßigere und angemessenere Übergangsregelung möglich gewesen wäre und ob die Nichtberücksichtigung anderer Vorsorgemaßnahmen im Einzelfall für den Rechtsanwalt eine Härte bedeutet. Jedenfalls kann nicht gesagt werden, für die angefochtene Regelung fehle jeder einleuchtende Grund und sie verstoße damit gegen das Willkürverbot.

b) Auch Art. 101 BV ist nicht verletzt. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG begründet nicht die Pflichtversorgung, sondern enthält lediglich einen Befreiungstatbestand. Die Vorschrift hat nur begünstigenden Inhalt. Sie verpflichtet niemanden zum Abschluß entsprechender privater Versicherungsverträge, sondern knüpft die Befreiungsmöglichkeiten daran, daß ein Rechtsanwalt vor Inkrafttreten dieser Übergangsvorschrift einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hatte. Es mag sein, daß vor Inkrafttreten

der Vorschrift private Lebensversicherungen nur deshalb abgeschlossen wurden, um bei Inkrafttreten des Gesetzes einen entsprechenden Befreiungstatbestand nachweisen zu können. Ein gesetzlicher Zwang dazu bestand aber nicht. Die Auswirkungen, die eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Norm für "vorbeugende" private Entscheidungen der später von der Norm betroffenen Bürger hat, können nicht mit Rechtswirkungen gleichgesetzt werden, die von einer geltenden Norm unmittelbar ausgehen. Eine Rechtsvorschrift verstößt nicht deshalb gegen Art. 101 BV, weil sie einen bestimmten Personenkreis im Vorfeld ihres Erlasses zu bestimmten privaten Entscheidungen motivierte.

c) Es kann auch nicht gesagt werden, daß der Gesetzgeber unter dem im Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) verankerten Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes verpflichtet gewesen wäre, noch weitere Vermögensdispositionen als Befreiungstatbestand anzuerkennen. Der Vertrauensschutz gegenüber Gesetzen mit sog. unechter Rückwirkung geht nicht so weit, daß der Staatsbürger für die Zukunft vor jeder nachteiligen Einwirkung auf früher getroffene Vermögensdispositionen bewahrt werden muß (vgl. VerFGH 35, 56/71; BVerfGE 51, 356/362). Durch die Einbeziehung in die Pflichtversorgung werden bestehende Rechtspositionen von Berufsangehörigen, die sich selbst durch Vermögensanlagen eine ausreichende Altersversorgung geschaffen haben, im Regelfall nur insoweit betroffen, als der Zweck der Vermögensanlage in Frage gestellt wird. Das Vermögen als solches, also etwa Immobilien oder Wertpapiere, wird durch die Einführung der Pflichtversorgung nicht angetastet. Wer so angelegtes Vermögen nicht mehr für seine Altersversorgung benötigt, weil er durch die Pflichtversorgung ausreichend gesichert ist, oder wer es gegebenenfalls für die Pflichtbeiträge einsetzen muß, erleidet keine Nachteile, die den Gesetzgeber verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zur Einräumung entsprechender Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtversorgung verpflichten würden.

4. Die Übergangsvorschrift in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG verstößt nicht dadurch gegen den Gleichheitssatz, daß sie die Befreiungsmöglichkeit nicht auch auf solche Personen erstreckt, die wegen eines wehrdienstbedingten Zeitverlustes erst nach dem 1.1.1984 als Rechtsanwälte zugelassen wurden. Der Bundesgesetzgeber hat im Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.4.1980 (BGBl I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (BGBl I S. 2475), und im Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1983 (BGBl I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (BGBl I S. 2466), eine Reihe von Regelungen getroffen, um wehrdienstbedingte Nachteile im Berufsleben auszugleichen. Das Arbeitsplatzschutzgesetz enthält u.a. Regelungen über Kündigungsschutz für Arbeitnehmer und über ihre Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung (§ 2), Regelungen über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Anschluß an den Grundwehrdienst (§ 6), Regelungen für Beamte und Richter und über eine bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst (§§ 9 und 11 a) sowie über Anrechnungen der Wehrdienstzeit (§§ 12 und 13). Das Soldatenversorgungsgesetz enthält im Abschnitt I des Zweiten Teils Regelungen über die Eingliederung in das spätere Berufsleben. Aus diesen bundesrechtlichen Sondervorschriften zur Vermeidung bestimmter beruflicher Nachteile, die mit der Ableistung des Wehrdienstes verbunden sein können, läßt sich nicht über den Gleichheitssatz folgern, daß Stichtagsregelungen in anderen Rechtsgebieten Fristverlängerungen zum Ausgleich eines wehrdienstbedingten Zeitverlustes vorsehen müßten. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b RAVG knüpft die Befreiungsmöglichkeit an zwei Voraussetzungen an, die am Stichtag (1.1.1984) vorgelegen haben müssen, nämlich an die Zulassung als Rechtsanwalt und an das Vorhandensein einer entsprechenden Lebensversicherung. Wer erst später als Rechtsanwalt zugelassen wird, kann diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Auf die Gründe, die für den Zeitpunkt der Berufszulassung entscheidend waren, muß es bei einer solchen Stichtagsregelung nicht ankommen. Auch andere unverschuldete Ereignisse, etwa Krankheit oder finanzielle Notlagen, können dazu geführt haben, daß jemand später als seine Altersgenossen die Ausbildung abschloß und deshalb erst nach dem 1.1.1984 als Rechtsanwalt zugelassen wurde. Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Übergangsregelungen für den Anfangsbestand auch auf solche Personen zu erstrecken, die tatsächlich nicht zum Anfangsbestand gehörten. Es handelt sich nicht um gleiche Sachverhalte, deren Ungleichbehandlung als willkürlich anzusehen wäre.

VI.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Parsch

Dr. Odersky

Dr. Tilch

gez. Lotz

Dr. Bender

Dr. Kotsch

gez. Dr. Metzner

Karmasin

Sasowski